Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 27 (1923-1924)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung

der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berlicherungs=Bedingungen für die Abonnenten=Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd".

§ 1. Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehen= den Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnen= den Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Serd", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Serb", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen körperliche Unfälle. Voraussehung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnentenklebetrag für dieserige Zeit, in der sich der Unselweitenden Voranschlebetrag für dieserige Zeit, in der sich der Unselweitenden Voranschlebetrag für dieserige Zeit, in der sich der Unselweitenden fall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbei=

trag ist.
Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der bersicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.
Ausgeschlossen den Versicherung sind:

Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Alters=

jahr überschritten haben;

Jahr uberschriften haven; Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; serner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluß betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Berfonen.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Kör= perverletzung, welche der Versicherte durch eine plöt= liche und gewaltsame, äußere mechanische Sinwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwir-tung von wesentlichen hinzutretenden oder schon be-stehenden Arankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten ober eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

In die Versicherung sind auch eingeschlossen: Verbrennungen, Verlehungen oder Tod durch Blit oder elektrischen Schlag, Tod durch Ersticken in-folge plöhlich außströmender Gase oder Dämpse, endlich Blutvergistungen, sofern sie gleichzeitig durch

endlich Blutbergiffungen, sofern sie gleichzeitig durch eine Unfallverletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine folche anschließen. Die Versicherung erstreckt sich serner auch auf Unfälle bei Bemühungen zur Kettung von Versonen oder Eigentum im Notstand; bei rechtmäßiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtseuerwehr; bei Benühung dem öffentlichen Versehr dienender Kraftfahrzeuge oder bei außachmseweiser Versikung eines fremden Automobils: bei weiser Benühung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benüht oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Personen leicht begehbar

§ 3. Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Insektions-, Vergistungs- und Berufskrankauch die Infektions=, Vergiftungs= und Verufskranksheiten, Beschäbigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Hegenschuß und Ischias, epikeptische, Schlag= und Ohn= machtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleids= brüche (Hernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körperslicher Anstrengungen oder Neberanstrengungen.

§ 4. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperberletzungen, die der Versicherte bei Kriegs=

ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz ober

Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewüßtseinstörung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbstötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes; die Folgen lediglich psychischer Sinswirtung; operative Singriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine bersicherte Unsallerstehung kodingt sind.

fallverletzung bedingt sind; Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nicht= beachtung der für Schutz von Leben und Gesund= heit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei straf= baren Handlungen (oder Versuch) oder infolge sol=

cher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Rauf= handel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspie= len, Wettfahrten und Wettrennen, dei Venügung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscher= und Hochgebirgstouren, beim Motorrad=, Automo= bil= und Stifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Extrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootsahrt im Beisein einer zweiten er-wachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach=

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Versicherung endigt mit dem Ablauf derzenigen Zeitzeriode, für welche die Versicherungsgebühr entrich=

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die Iediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr dem Abonnenten verspätet ers hoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der

Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6. 1. Die Versicherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätsfall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Inda=

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000. wird bezahlt, wenn der Unfall sofort ober binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der über-lebende Shegatte. Hinterläßt der Berunfallte keinen Shegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ber-sicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinter-

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, venn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig seftgestellt sind.

Rann nach Abschluß des Heilberfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Invali= dität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Fest-stellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilberfahrens an berschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verluft oder totale bleibende Gebrauchs= unfähigkeit beider Arme oder beider Hande; beiser Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Ar= beitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine

Söchstsumme von Fr. 700.— versichert. In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauern= den unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigefeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sessesselle ten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsat, der für teilweise Invalidität versicherten Maxis malfumme von Fr. 700 .-.

Für den vollständigen Verlust oder die vollstän= dige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeich= neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi=

gungsbeträge: Kür den rechten Arm oder die rechte Hand Fr. 500 Für den linken Urm oder die linke Hand Für ein Bein oder einen Fuß 250 Für den Verluft eines Auges 150 Kür den rechten oder linken Daumen Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand 75 Für den Verlust des Gehörs auf einem 150 Ohr

Für den Verluft des Gehörs auf beiden 400 Ohren

Für Nervenkrankheiten als Folge eines Un-falles beträgt die Entschädigung höchstens " Bei nur teilweisem Verluft oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der borftehend für den Totalberluft festge=

setzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verluft mehrerer Gliedmas= fen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzen Entschädigungsbeträge zusam= mengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschäßen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Berlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen

zu feiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehens der Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzindalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig dom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen berschlimmert bezw. das Heilungs-resultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Ver= unfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entsichäbigung auf die Sälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so

rechtzeitig Renntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Setstion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Borsschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Berschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Berschrift sicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht fommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Inbalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Berlag der Zeitschrift "Am häußlichen Serd" ichriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Berletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Borlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist er-lischt jeder Anspruch auf Entschäugung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicher= ten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mit-teilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten find verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstel-lung des Versicherten ersorberlichen Mahnahmen beforgt zu fein. Die Verschlimmerung der Unfallsfol= gen, die sich aus der Bernachlässigung dieser Pflich= ten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und bessen Folgen sind vom Verletten auf seine Rosten zu lie= fern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen bon ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

Gin und derfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalis dität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Verson auf mehrere Cremplare der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd" im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Ver= sicherung gilt nur für diejenige Person, auf deren Ist der B. ein Namen das Abonnement ausgestellt ist. Albonnent eine Personen-Bereinigung, z. B. ein Berein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Bersicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich angezeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung die Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung die zur Bezeichnung eines neuen Versicherten Rraft.

Werden bon einem unter die Versicherung fallens den Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Albonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gefamt= fumme von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu be= zahlen.

Winterthur, den 18. Juli 1924. Zürich,

Die Versicherungsnehmerin:

Pestalozzigesellschaft in Zürich,

Schriftenkommission:

Der Präsident: Eugen Rull. Die Aftuarin: E. Benz.

Schweizerische Unfallversicherungs= Gesellschaft in Winterthur: Der Subdirektor: Hasler.